

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **36 (1963)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



VON MONAT ZU MONAT

Die militärische Befehlsgewalt und ihre Grenzen

Verschiedene Vorfälle, die sich in der jüngsten Zeit in der Armee ereigneten, haben wieder einmal nach der Frage gerufen, welches der *Inhalt* und namentlich die *Grenzen der militärischen Befehlsgewalt* sind. Die Beantwortung dieser Frage ist nicht so einfach, wie es auf den ersten Blick erscheinen möchte. Denn dabei muss ein Ausgleich zwischen Rechtsgütern sehr verschiedener Art gefunden werden, die uns beide, jede in ihrer Art, bedeutsam sein müssen: zwischen der Forderung nach der jederzeitigen, vollen Bereitschaft des militärischen Instruments auf der einen Seite, und dem Streben nach grösstmöglicher Wahrung der Freiheitsrechte des einzelnen Angehörigen der Armee anderseits. Im *Ausgleich zwischen diesen beiden widerstreitenden Bedürfnissen*, die beide ihre volle Berechtigung haben, hat das Problem bei uns eine Lösung gefunden, die im folgenden etwas näher betrachtet werden soll.

Für den Soldaten bedarf es keiner näheren Begründung, dass eine Armee nur dann die zur Erfüllung ihrer besondern Aufgaben notwendige Einsatzbereitschaft erreichen kann, wenn sie auf einer klaren hierarchischen Gliederung und einer einwandfreien Kommandoordnung aufgebaut ist, und wenn darin straffe militärische Disziplin und Gehorsam durch Tradition, Erziehung und nötigenfalls durch Zwang sichergestellt sind. Es liegt in der Natur der besondern Zielsetzung, unter der jede Armee steht, dass sie an ihre Angehörigen Anforderungen stellen muss, wie sie in dieser kompromisslosen Form keine andere staatliche Einrichtung vom Bürger zu verlangen genötigt ist. Disziplin und Gehorsam sind die Grundlagen jedes Heeres, wo sie fehlen, wird die Armee früher oder später versagen. Vor diesen militärischen Notwendigkeiten müssen die individuellen Rechte des Einzelnen zurücktreten. Diese Beschränkung mag dort stärker empfunden werden, wo der Staat seinen Bürgern grosse Freiheitsrechte gewährt, als in jenem Staat, der ihnen nur geringe Rechte zuerkennt. Aber kein Heer kann auf die Staatsform und auf das Mass der Rechte, das seine Bürger geniessen, Rücksicht nehmen; auch die Armee eines demokratischen Staates muss von ihren Angehörigen vorbehaltlose Einordnung und straffen Gehorsam verlangen, wenn sie ihre Aufgabe erfüllen will. Unser Volk hat für diese militärische Notwendigkeit ein feines Empfinden. Es lehnt jede falsche «Demokratisierung» und jedes Vernachlässigen von Zucht und Ordnung in der Armee entschieden ab. Aber ebenso empfindlich reagiert es auf die Entartung der Disziplin und auf den Missbrauch von Befehlsgewalt und Gehorsampflicht. Die Armee muss sich deshalb stets bemühen, den *gerechten Ausgleich* zu finden und ihn einzuhalten.